

Aktueller Vereinsbeitrag pro Jahr 2025 u. 2026 Erwachsene: 92€ Jugendliche: 45€

**DMFV Haftpflichtversicherung/Verband je nach gewähltem Versicherungsumfang/
evt.Jugendlicher,Schüler,Auszubildender oder Nachlass aufgrund Schwerbehinderung,
siehe auch Infomaterial unten.**



Volksbank Kleverland eG

SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/for SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Modellflugclub Kleve e.V.

Kontobevollmächtigter:

Andreas Heck
Mittelweg 32
47551 Bedburg
Hau

Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE 22MFC00000413084

Mandatsreferenz

MFC Kleve 001/050

SEPA-Lastschriftmandat

[Name des Zahlungsempfängers]

Ich/Wir ermächtige(n) Modellflugclub Kleve e.V.

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]

Modellflugclub Kleve e.V.

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN

D E

Ort, Datum

Unterschrift(en)

¹ Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

EU-Registrierung und Kennzeichnung

<https://www.dmfv.aero/faq/recht-und-wissen/modellflug-im-dmfv/eu-registrierung-und-kennzeichnung/>

EU-Registrierungspflicht für alle Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge.

Für alle Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge besteht eine EU-Registrierungspflicht. Hierzu zählen auch die Betreiber von Flugmodellen.

Der DMFV weist Neumitglieder im Anmeldeprozess auf diese Registrierungspflicht hin und bietet ihnen die Möglichkeit, sich in einem vereinfachten Verfahren direkt über ihren Verband in das Register des Luftfahrt-Bundesamtes eintragen zu lassen. Nachdem der Datensatz für das neue Mitglied in der DMFV-Mitgliederdatenbank angelegt wurde, werden die für die Registrierung erforderlichen personenbezogenen Daten mit dessen Zustimmung an das LBA weitergeleitet.

Die Registrierung des einzelnen Mitglieds durch den DMFV erfolgt nur initial. Eine eventuelle Aktualisierung der persönlichen Daten in der [Datenbank des LBA](#) nimmt jedes Mitglied in Eigenverantwortung selbst vor.

Die Registrierung über den DMFV kann nur für natürliche Personen und nicht für juristische Personen erfolgen. Für den Betrieb von im Vereinsbesitz befindlichen Flugmodellen erfolgt die Betreiberregistrierung beim LBA durch den Verein selbst.

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/947 müssen sich Betreiber in dem Land registrieren, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Gemäß EU-Durchführungsverordnung sind die DMFV-Mitglieder gehalten, ihre Registrierungsnummer (e-ID) an geeigneter Stelle an ihrem Flugmodell anzubringen. Zu den geeigneten Stellen kann hierbei auch das Batteriefach zählen, wenn es sich z. B. um ein Modell eines im Original existierenden Luftfahrzeuges handelt und das Anbringen der Registrierungsnummer das Gesamtbild des Modells stören würde.

Kenntnisnachweis

<https://kenntnisnachweisonline.dmfv.aero/>

Mit der erteilten Betriebsgenehmigung nach Artikel 16 der DVO (EU) 2019/947 ist der DMFV e.V. vom Luftfahrt-Bundesamt beauftragt, die Bescheinigung (Kenntnisnachweis) über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulungsmaßnahme auszustellen.

Die erlangte Bescheinigung berechtigt deren Inhaber, ein Flugmodell über 2 kg Abflugmasse oder in einer Höhe von mehr als 120m im Rahmen der Betriebsgenehmigung des DMFV zu steuern – auf und außerhalb von Modellfluggeländen. Der Kenntnisnachweis gilt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland für den Einsatz von Flugmodellen und Multicoptern in Sichtweite im Sport- und Freizeitbereich!

Pilotenscheine für mannttragende Luftfahrzeuge oder Kompetenznachweise des LBA haben im Rahmen des Modellflugbetriebs der Verbände keine Gültigkeit.

„Luftverkehrsordnung“

Mit dem am 18. Juni 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge“ sind für die Mitglieder von DMFV und MFSD die Regelungen aus der Luftverkehrsordnung aus 2017 weitestgehend erhalten geblieben und nicht verschärft worden. Als Grundlage für den Modellflug in den Verbänden gelten die einschlägigen Paragraphen der LuftVO und die Betriebserlaubnis des jeweiligen Verbandes, die am 6. Juli 2022 erteilt wurde.

„Vorgabe der Politik“

Für den Betrieb eines Flugmodells in Flughöhen von mehr als 120 Metern über Grund oder mit mehr als 2 Kilogramm Abfluggewicht ist ein Kenntnisnachweis erforderlich. Dies gilt für das Fliegen auf und außerhalb von Modellfluggeländen.

„Das Verfahren“

Gemäß Betriebsgenehmigung, die dem DMFV durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt wurde, kann der Verband Kenntnisnachweise für Modellflugsportler ab sieben Jahren ausstellen. Bei minderjährigen Absolventen ist auf Verlangen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzuweisen.

Der Kenntnisnachweis ist fünf Jahre gültig und kostet gemäß behördlicher Gebührenordnung 25,- Euro zuzüglich Mehrwertsteuer (inkl. MwSt.: 26,75 Euro).

Wer es genau wissen will: Rechtliches zum Kenntnisnachweis

Am 18. Juni 2021 ist die vom zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) – jetzt BMDV – novellierte Luftverkehrsordnung (LuftVO) in Kraft getreten. Teil dieses „Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge“ sind auch Vorgaben für den Betrieb von privat genutzten Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden wie dem DMFV soweit sie Inhaber einer Betriebsgenehmigung nach Art. 16 DVO (EU) 2019/947 sind. Mit Datum vom 06.07.2022 hat der DMFV die notwendige Betriebsgenehmigung vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) erhalten.

Unabhängig davon, ob es sich um ein Flächen-, Helikopter-, Gleitschirmflieger-, Fallschirmspringer- oder Raketenmodell, einen Modellballon oder einen Multicopter handelt, ist gemäß § 21f Abs. 2 LuftVO für das Steuern eines Flugmodells mit mehr als 2 Kilogramm Startmasse ein Kenntnissnachweis vorgeschrieben. Das Gleiche gilt entsprechend der Betriebsgenehmigung des LBA auch für den Betrieb von Flugmodellen in einer Höhe von mehr als 120 m über Grund. Die Pflicht zur Absolvierung eines Kenntnissnachweises besteht für den Betrieb von Flugmodellen auf und außerhalb von Modellfluggeländen.

Gemäß § 21f Abs. 2 Satz 2 LuftVO ist der Deutsche Modellflieger Verband e.V. (DMFV) zur Ausstellung des Kenntnissnachweises ermächtigt

Mit dieser Bescheinigung wird dem Besitzer attestiert, Kenntnis über die Grundlagen der Anwendung und die Navigation von Flugmodellen, die einschlägigen rechtlichen Grundlagen und die örtliche Luftraumordnung zu haben.

Die Gültigkeitsdauer des Kenntnissnachweises beträgt 5 Jahre. Gemäß der für den DMFV bindenden behördlichen Gebührenordnung kostet der Kenntnissnachweis 25,- Euro zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer, insgesamt also 26,75 Euro.

Bitte beachten Sie, dass der Bewerber das siebte Lebensjahr vollendet haben muss, um einen Kenntnissnachweis erlangen zu können. Bei Minderjährigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

In der folgenden Einweisung wird regelmäßig der Begriff Flugmodelle verwendet. Dabei sind alle oben aufgeführten Kategorien von Flugmodellen inbegriffen. Sollte es für eine bestimmte Kategorie, wie beispielsweise Drohnen/Multicopter besondere Regeln geben, so wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen und Grundlagen sollten und müssen regelmäßig die besonderen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Die Beschreibungen und Definitionen ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 ff. Luftverkehrsordnung (LuftVO) sowie aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Luftverkehr-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), der vom LBA nach Art. 16 DVO (EU) 2019/947 erteilten Betriebsgenehmigung und dem Leitfaden „Modellflugbetrieb im DMFV“. Weitere relevante Vorschriften und Normen stammen aus der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV), der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA), der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, dem Grundgesetz (GG), dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) und den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) der Deutschen Flugsicherung (DFS).

Die nachfolgenden Lerneinheiten betreffen den Modellflugbetrieb im Rahmen des DMFV. Regelungen und Vorgaben der offenen Kategorie nach der DVO (EU) 2019/947 werden nicht berücksichtigt, soweit sie nicht ausnahmsweise auch für den Betrieb im Rahmen des DMFV gelten.

Ein Verzeichnis aller Abkürzungen, die in dieser Unterweisung vorkommen, finden Sie hier: [Abkürzungsverzeichnis](#)

Versicherung

<https://www.dmfv.aero/rund-ums-fliegen/versicherung/>

Bereits jetzt vertrauen über 100.000 Menschen auf die Kompetenz des europaweit größten Fachverbandes.

Den Leistungsumfang deiner Mitgliedschaft kannst du selber festlegen. Du entscheidest mit der Auswahl, welche Deckungssumme für die gesetzlich vorgeschriebene Modellflug-Haftpflichtversicherung in deiner Mitgliedschaft enthalten sein soll.

Du kannst auch entscheiden, ob du dein Flugmodell nur in Deutschland, oder aber weltweit (auch in den USA und Kanada) betreiben möchtest.

Wenn du Mitglied in einem Modellflug-Verein bist oder werden möchtest, schließt dieser die DMFV-Mitgliedschaft für dich ab. Wenn du dich direkt bei uns anmelden möchtest, kannst du dich hier als Einzelmitglied online registrieren.

europaweit
bis max. 25 Kilogramm

auf Modellfluggeländen, deutschlandweit bis max. 1kg auch außerhalb von Modellfluggeländen

BASIS

- Modellflug-Haftpflicht (ohne Selbstbehalt, unbegrenzte Flugmodellanzahl)
- Modellflug-Unfallversicherung
- Modellflug-Rechtsschutz
- Magazin Modellflieger (Printausgabe 4 x jährlich) (Digitale Ausgabe 8 x jährlich)

2 Mio € Deckungssumme

€ 42,00p/a

Jugendbeitrag: € 12,00 p/a

KOMFORT

Weltweit
bis max. 150 Kilogramm

inkl. USA und Kanada (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen)

- Modellflug-Haftpflicht (ohne Selbstbehalt, unbegrenzte Flugmodellanzahl)
- Modellflug-Unfallversicherung
- Modellflug-Rechtsschutz
- Magazin Modellflieger (Printausgabe 4 x jährlich) (Digitale Ausgabe 8 x jährlich)

3 Mio € Deckungssumme

€ 56,36p/a

Jugendbeitrag: € 26,36 p/a

PREMIUM

Weltweit
bis max. 150 Kilogramm

inkl. USA und Kanada (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen)

- Modellflug-Haftpflicht (ohne Selbstbehalt, unbegrenzte Flugmodellanzahl)
- Modellflug-Unfallversicherung
- Modellflug-Rechtsschutz
- Magazin Modellflieger (Printausgabe 4 x jährlich) (Digitale Ausgabe 8 x jährlich)
- Mitgliedsausweis in Silber

6 Mio € Deckungssumme

4 Mio € DS für USA und Kanada

€ 59,44p/a

Jugendbeitrag: € 29,44 p/a

PREMIUM GOLD

Weltweit
bis max. 150 Kilogramm

inkl. USA und Kanada (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen)

- Modellflug-Haftpflicht (ohne Selbstbehalt, unbegrenzte Flugmodellanzahl)
- Modellflug-Unfallversicherung
- Modellflug-Rechtsschutz
- Magazin Modellflieger (Printausgabe 4 x jährlich) (Digitale Ausgabe 8 x jährlich)
- Mitgliedsausweis in Gold

12 Mio € Deckungssumme
6 Mio € DS für USA und Kanada

€ 66,62p/a

Jugendbeitrag: € 36,62 p/a

Jugendlicher ist jede natürliche Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus können Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gegen Nachweis den Jugendlichenstatus zuerkannt bekommen.

Der Nachweis ist vom Mitglied jährlich (spätestens bis zum 30. September) unaufgefordert zu erbringen.

kg europaweit bis max. 25 Kilogramm auf Modellfluggeländen, deutschlandweit bis max. 1kg auch außerhalb von Modellfluggeländen	kg Weltweit bis max. 150 Kilogramm inkl. USA und Kanada (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen)		
BASIS ◦ Modellflug-Haftpflicht (ohne Selbstbehalt, unbegrenzte Flugmodellanzahl) ◦ Modellflug- Unfallversicherung ◦ Modellflug-Rechtsschutz ◦ Magazin Modellflieger (Printausgabe 4 x jährlich) (Digitale Ausgabe 8 x jährlich) 2 Mio € Deckungssumme € 42^{,00} p/a Jugendbeitrag: € 12,00 p/a MITGLIED WERDEN	KOMFORT ◦ Modellflug-Haftpflicht (ohne Selbstbehalt, unbegrenzte Flugmodellanzahl) ◦ Modellflug- Unfallversicherung ◦ Modellflug-Rechtsschutz ◦ Magazin Modellflieger (Printausgabe 4 x jährlich) (Digitale Ausgabe 8 x jährlich) 3 Mio € Deckungssumme € 56^{,36} p/a Jugendbeitrag: € 26,36 p/a MITGLIED WERDEN	PREMIUM ◦ Modellflug-Haftpflicht (ohne Selbstbehalt, unbegrenzte Flugmodellanzahl) ◦ Modellflug- Unfallversicherung ◦ Modellflug-Rechtsschutz ◦ Magazin Modellflieger (Printausgabe 4 x jährlich) (Digitale Ausgabe 8 x jährlich) ◦ Mitgliedsausweis in Silber 6 Mio € Deckungssumme 4 Mio € DS für USA und Kanada € 59^{,44} p/a Jugendbeitrag: € 29,44 p/a MITGLIED WERDEN	PREMIUM GOLD ◦ Modellflug-Haftpflicht (ohne Selbstbehalt, unbegrenzte Flugmodellanzahl) ◦ Modellflug- Unfallversicherung ◦ Modellflug-Rechtsschutz ◦ Magazin Modellflieger (Printausgabe 4 x jährlich) (Digitale Ausgabe 8 x jährlich) ◦ Mitgliedsausweis in Gold 12 Mio € Deckungssumme 6 Mio € DS für USA und Kanada € 66^{,62} p/a Jugendbeitrag: € 36,62 p/a MITGLIED WERDEN
Jugendlicher ist jede natürliche Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus können Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gegen Nachweis den Jugendlichenstatus zuerkannt bekommen.			
Der Nachweis ist vom Mitglied jährlich (spätestens bis zum 30. September) unaufgefordert zu erbringen.			

**Satzung
Modell-Flug-Club Kleve e.V.**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Modell-Flug-Club Kleve“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kleve.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist unter Nr. VR 0600 seit dem 22.06.1983 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

**§ 3
Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Flugmodellbaus und des Modellflugsports und ergänzender Sportarten auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Modellflugplatzes in Kleve oder Umgebung und dem Betrieb des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Modellflugs verfolgt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören ordentliche (aktive) Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie fördernde (passive) Mitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Übergabe der unterzeichneten Beitritts-erklärung an den Verein und Anerkennung der Satzung. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Aufnahmeantrags der schriftlichen Zustimmung der gesetz-

**Satzung
Modell-Flug-Club Kleve e.V.**

- lichen Vertreter. Im Aufnahmeantrag ist die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied zu beantragen.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes in der dem Aufnahmeantrag folgenden ordentlichen Vorstandssitzung.
 5. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

**§ 5
Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

**§6
Ausschluß der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt schwerer oder dauerhafter Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins oder erhebliche Schädigung des Vereinsansehens.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlußantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand zu richten.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf der dem Antrag folgenden ordentlichen Vorstandsversammlung.
5. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung über den Antrag zu informieren und zur Stellungnahme aufzufordern.
6. Der Vorstand entscheidet in der nächstfolgenden ordentlichen Vorstandsversammlung über den Ausschlußantrag unter Beachtung von Absatz 4.
7. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
8. Der Ausschluß wird vierzehn Tage nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes wirksam.
9. Gegen den Beschluß über den Ausschluß ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Widerspruch zulässig.
10. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.

§ 7

**Satzung
Modell-Flug-Club Kleve e.V.**

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge sowie deren Fälligkeit sind in einer gesonderten Beitragssatzung festzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist weiter berechtigt, Beiträge von Mitgliedern auch in Form von Sach- und Dienstleistungen festzulegen. Solche Verpflichtungen sind ebenfalls in der Beitragssatzung festzuhalten.

**§ 8
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
3. die Rechnungsprüfer
4. die Mitgliederversammlung

**§ 9
Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand iSd § 26 BGB. Er besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht zusätzlich aus dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern.
3. Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive), natürliche und vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt, wobei die Hälfte des Vorstandes jedes Jahr neu gewählt wird. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des ersten und dritten Beisitzers findet um 1 Jahr versetzt zu den Wahlen des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des zweiten Beisitzers statt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden aufgrund Einzelkandidatur oder gemeinsamer Gruppenkandidatur von der Mitgliederversammlung mittels Abstimmung gewählt, nachdem die vorgeschlagenen Personen der Mitgliederversammlung mündlich – oder bei Abwesenheit schriftlich – ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle der Wahl das entsprechende Vorstandsamt zu übernehmen.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet:
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung (der Widerruf ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt)
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt aus dem Verein

**Satzung
Modell-Flug-Club Kleve e.V.**

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge sowie deren Fälligkeit sind in einer gesonderten Beitragssatzung festzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist weiter berechtigt, Beiträge von Mitgliedern auch in Form von Sach- und Dienstleistungen festzulegen. Solche Verpflichtungen sind ebenfalls in der Beitragssatzung festzuhalten.

**§ 8
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
3. die Rechnungsprüfer
4. die Mitgliederversammlung

**§ 9
Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand iSd § 26 BGB. Er besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht zusätzlich aus dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern.
3. Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive), natürliche und vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt, wobei die Hälfte des Vorstandes jedes Jahr neu gewählt wird. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des ersten und dritten Beisitzers findet um 1 Jahr versetzt zu den Wahlen des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des zweiten Beisitzers statt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden aufgrund Einzelkandidatur oder gemeinsamer Gruppenkandidatur von der Mitgliederversammlung mittels Abstimmung gewählt, nachdem die vorgeschlagenen Personen der Mitgliederversammlung mündlich – oder bei Abwesenheit schriftlich – ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle der Wahl das entsprechende Vorstandsamt zu übernehmen.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet:
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung (der Widerruf ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt)
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt aus dem Verein

**Satzung
Modell-Flug-Club Kleve e.V.**

- d) durch Ausschluß aus dem Verein
 - e) bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - f) durch schriftliche Niederlegung, die jederzeit möglich ist
7. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbliebenen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
8. Die Neuwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes, geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist als Einzelkandidatur innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden durchzuführen. Die Frist zur Neuwahl verlängert sich auf vier Monate, wenn in diesem Zeitraum die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

**§ 10
Befugnisse des Vorstands**

1. Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands sind:
- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) der Ausschluß von Mitgliedern
 - e) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - f) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - g) Erstellung und Vorlage eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
 - h) Einsatz von Vereinsstrafen gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstands ergeben sich aus der übernommenen Funktion. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ihren jeweiligen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können für einzelne Geschäfte oder für wiederkehrende Aufgaben Mitglieder des erweiterten Vorstands zur Vertretung bevollmächtigen.

**§ 11
Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstands
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten auf Vorschlag des Vorstandes

**Satzung
Modell-Flug-Club Kleve e.V.**

- g) Entscheidung über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse
 - h) Änderung des Vereinszwecks und Auflösung oder Liquidation des Vereins
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Verband
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes binnen maximal vier Monaten
 - d) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
5. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zu stellen. Betreffen Sachanträge die Beschlußzuständigkeit des Vorstands, so ist über diesen Antrag in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge durch den Vorstand in die Tagesordnung der nächstmöglichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

**§ 12
Beschlußfähigkeit, Stimmrecht**

- 1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu der erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfassung nach Abs. 3 zu enthalten.
- 5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen (aktiven) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Lediglich fördernde (passive) Mitglieder haben kein Stimmrecht.

**§ 13
Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

**Satzung
Modell-Flug-Club Kleve e.V.**

1. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Zu einem Beschluß über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband, den Ausschluß eines Mitglieds oder über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluß über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen immer schriftlich und geheim.
5. Auf Antrag von mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
6. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
7. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
8. Betrifft die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

**§ 14
Vereinsstrafen**

1. Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig:
 - a) bei schwerem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Satzung
 - b) bei erheblichem standeswidrigem Verhalten
 - c) bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen
 - c) Ausschluß aus dem Verein
3. Über die Vereinsstrafen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über die Entscheidung von Widersprüchen gegen den Ausschluß aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 15
Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

**Satzung
Modell-Flug-Club Kleve e.V.**

2. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

**§ 16
Auflösung des Vereins oder Liquidation**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst oder liquidiert werden (§ 11 Abs. 2 Buchst. h).
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke haben die Liquidatoren das verbleibende Reinvermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz zu übergeben, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17
Inkrafttreten der Satzung und Beschlüsse**

1. Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sonstige Beschlüsse treten mit Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in Kraft, es sei denn, im Beschluß selbst ist etwas anderes bestimmt

Kleve, den 10. April 2000

Der Vorstand

gez. Josef Sieben

(1.Vorsitzender)

gez. Willi Lauscher

(2.Vorsitzender)

gez. Helmut Preuß

(Kassenwart)